



Verwaltung von Whistleblowing-Meldungen

1. Meldesystem für Verstöße (sog. Whistleblowing)

Gemäß den Bestimmungen von Art. 6 des Gesetzesdekrets 231/01 und des Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 (im Folgenden das "Dekret") hat Acqua dell'Elba S.r.l. Società Benefit (im Folgenden auch die "Gesellschaft") die Modalitäten für die Behandlung von Meldungen über unternehmensinterne Missstände und von Verstößen im Zusammenhang mit der Whistleblowing-Regelung festgelegt.

Die Gesellschaft hat das Modell 231/2001 nicht angenommen, fällt jedoch unter die Regelung des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 als privater Rechtsträger, der im letzten Jahr mindestens 50 Arbeitnehmer mit unbefristeten oder befristeten Arbeitsverträgen beschäftigt hat.

Die vorliegende Regelung wurde auf der Grundlage der ANAC-Leitlinien vom 12.07.2023 und der im Oktober 2023 veröffentlichten Confindustria-Leitlinien festgelegt.

2. Begriffsbestimmungen

- a) «Verstöße»: Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der Gesellschaft beeinträchtigen, wie in § 3 näher spezifiziert
- b) «Informationen über Verstöße»: Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, über begangene Verstöße oder Verstöße, die aufgrund konkreter Anhaltspunkte innerhalb der Organisation begangen werden könnten;
- c) «Meldung» oder «melden»: die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße;
- d) «interne Meldung»: die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den internen Meldekanal erfolgt;
- e) «externe Meldung»: die schriftliche oder mündliche Mitteilung von Informationen über Verstöße, die über den externen Meldekanal erfolgt;
- f) «öffentliche Bekanntmachung» oder «öffentlich bekannt machen»: die Verbreitung von Informationen über Verstöße über die Presse, elektronische Medien oder sonstige Verbreitungsmittel, die eine große Anzahl von Personen erreichen können;
- g) «meldende Person»: die natürliche Person, die eine Meldung oder öffentliche Bekanntmachung von Informationen über Verstöße vornimmt, die sie im Rahmen ihres beruflichen Umfelds erlangt hat;
- h) «Erleichterer»: eine natürliche Person, die eine meldende Person im Meldeverfahren unterstützt, innerhalb desselben beruflichen Umfelds tätig ist und deren Unterstützung vertraulich zu behandeln ist;

- i) «berufliches Umfeld»: gegenwärtige oder frühere berufliche oder arbeitsbezogene Tätigkeiten, im Rahmen derer eine Person, unabhängig von der Art dieser Tätigkeiten, Informationen über Verstöße erlangt und im Rahmen derer sie im Falle einer Meldung, öffentlichen Bekanntmachung oder Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte;
- j) «betroffene Person»: die natürliche oder juristische Person, die in der internen oder externen Meldung oder in der öffentlichen Bekanntmachung als die Person genannt wird, der der Verstoß zugeschrieben wird, oder als eine Person, die anderweitig in den gemeldeten oder öffentlich bekannt gemachten Verstoß verwickelt ist;
- k) «Vergeltungsmaßnahme»: jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch nur versucht oder angedroht, die aufgrund der Meldung, der Anzeige bei der Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörde oder der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt und die der meldenden Person oder der Person, die Anzeige erstattet hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen kann;
- l) «Folgemaßnahme»: die Maßnahme, die von der für die Verwaltung des Meldekanals zuständigen Stelle ergriffen wird, um das Vorliegen der gemeldeten Tatsachen, das Ergebnis der Untersuchungen und etwaige getroffene Maßnahmen zu bewerten;
- m) «Rückmeldung»: die Mitteilung an die meldende Person über Informationen bezüglich der Folgemaßnahmen, die zu der Meldung ergriffen werden oder ergriffen werden sollen;

3. Gegenstand der Meldungen

Meldungen gemäß dieser Regelung können Folgendes betreffen:

Verstöße gegen nationales Recht

- Zivilrechtliche Verstöße
- Verwaltungsrechtliche Verstöße
- Strafrechtliche Verstöße
- Buchhalterische Verstöße

Verstöße gegen EU-Recht

- Verstöße, die in den Anwendungsbereich von Rechtsakten der Europäischen Union oder nationalen Rechtsakten in folgenden Bereichen fallen: öffentliches Beschaffungswesen; Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und -konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

Beispielhaft:

- Korruptionsdelikte, versucht oder vermutet, auch wenn sie durch Dritte (Lieferanten, Berater usw.) begangen wurden
- Straftaten zum Nachteil öffentlicher Einrichtungen (z. B. im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen), Kunden und Nutzern
- Betrug zum Nachteil der öffentlichen Verwaltung
- Verhaltensweisen, die gegen den Ethikkodex verstoßen oder Nutzer oder andere von den Tätigkeiten der Gesellschaft betroffene Personen schädigen
- Verstöße gegen die Arbeitssicherheit
- Umweltdelikte (z. B. Abfallbewirtschaftung)
- Betrug und verwaltungsrechtliche oder buchhalterische Verstöße, auch im Bereich des Arbeitsrechts

Nicht Gegenstand einer Meldung sein können:

- Beanstandungen, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse der meldenden Person oder der Person, die Anzeige bei der Justizbehörde erstattet hat, verbunden sind und ausschließlich ihre eigenen individuellen Arbeitsverhältnisse betreffen, oder ihre Arbeitsverhältnisse mit hierarchisch übergeordneten Personen.
- Meldungen von Verstößen, die bereits verbindlich durch Rechtsakte der Europäischen Union oder nationale Rechtsakte geregelt sind, die in Teil II des Anhangs zum Dekret aufgeführt sind, oder durch nationale Rechtsakte, die Rechtsakte der Europäischen Union umsetzen, die in Teil II des Anhangs zur Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgeführt sind, auch wenn diese nicht in Teil II des Anhangs zum Dekret aufgeführt sind.
- Meldungen von Verstößen im Bereich der nationalen Sicherheit sowie von Aufträgen im Zusammenhang mit Verteidigungs- oder nationalen Sicherheitsaspekten, es sei denn, diese Aspekte fallen unter das einschlägige abgeleitete EU-Recht.

Die Informationen über Verstöße müssen sich auf Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen beziehen, von denen die meldende oder anzeigende Person im beruflichen Umfeld der Gesellschaft Kenntnis erlangt hat, auch im Falle vorvertraglicher Situationen, Probezeiten oder Situationen nach Beendigung des Rechtsverhältnisses, sofern die Informationen über die Verstöße im Laufe des Verhältnisses selbst erlangt wurden.

Es können außerdem Tatsachen gemeldet werden, die aufgrund der ausgeübten Funktion bekannt wurden, sowie Informationen, die anlässlich und/oder aufgrund der Ausübung der Arbeitstätigkeit erlangt wurden, auch wenn dies zufällig geschah.

4. Meldemodalitäten

4.1 Allgemeines

Im Rahmen der Meldung müssen folgende Punkte klar hervorgehen:

- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich der gemeldete Sachverhalt ereignet hat
- die Beschreibung des Sachverhalts
- die persönlichen Daten oder andere Angaben, die die Identifizierung der Person ermöglichen, der die gemeldeten Tatsachen zugeschrieben werden

Es ist auch sinnvoll, Unterlagen beizufügen, die Anhaltspunkte für die Begründetheit der gemeldeten Tatsachen liefern können, sowie Angaben zu weiteren Personen zu machen, die möglicherweise Kenntnis von den Tatsachen haben.

Ist die Meldung nicht ausreichend konkretisiert, kann die für die Bearbeitung der Meldungen zuständige Person über den dafür vorgesehenen Kanal oder auch persönlich, sofern die meldende Person ein persönliches Treffen gewünscht hat, ergänzende Angaben von der meldenden Person anfordern.

Nicht zu den meldbaren oder anzeigefähigen Informationen über Verstöße zählen offensichtlich unbegründete Nachrichten, Informationen, die bereits vollständig öffentlich zugänglich sind, sowie Informationen, die ausschließlich auf wenig glaubwürdigen Gerüchten oder Vermutungen beruhen (sog. "Flurfunk").

Etwaige anonyme Meldungen werden wie ordentliche Meldungen behandelt.

4.2 Interner Meldekanal

Die Meldungen müssen auf präzisen und übereinstimmenden Tatsachelementen beruhen und alle Angaben enthalten, die es der beauftragten Person (dem Alleinigen Rechnungsprüfer) ermöglichen, die Begründetheit der gemeldeten Tatsachen zu prüfen und zurückzumelden. Fehlen solche Angaben, werden die Meldungen nicht berücksichtigt.

In Übereinstimmung mit den oben genannten Vorschriften und Leitlinien hat die Gesellschaft folgende Meldekanäle eingerichtet:

- **schriftliche Meldungen:** per gewöhnlicher Post an folgende Adresse: Via dei Carabinieri Nr. 28 – Livorno, z. Hd. Dott. Andrea Mancini. Um die Vertraulichkeit der meldenden Person zu gewährleisten, ist die Meldung in zwei verschlossenen Umschlägen einzureichen: im ersten die Identifikationsdaten der meldenden Person zusammen mit einem Ausweisdokument; im zweiten der Gegenstand der Meldung und etwaige Begleitunterlagen; beide Umschläge sind dann in einen dritten Umschlag mit der Aufschrift "Vertraulich – Alleiniger Rechnungsprüfer Acqua dell'Elba S.r.l. Società Benefit S.r.l." zu legen.
- **mündliche Meldungen:** Es wird auf die dedizierte Telefonleitung unter der Nummer 0586/829565 verwiesen, die ausschließlich dem Alleinigen Rechnungsprüfer zur Verfügung steht. Über diese Telefonleitung kann ein persönliches Treffen mit dem Alleinigen Rechnungsprüfer beantragt werden.

Die schriftlichen Papierunterlagen werden vom Alleinigen Rechnungsprüfer in einem verschlossenen Schrank aufbewahrt, zu dem ausschließlich der Alleinige Rechnungsprüfer Zugang hat. Es wird ein Eingangs- und Ausgangsprotokoll der Unterlagen geführt.

Die Unterlagen werden fünf Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Verfahrens. Die entsprechenden Fristen werden im Eingangsprotokoll vermerkt.

Mündliche Meldungen werden von der beauftragten Person in einem Protokoll festgehalten und auf die gleiche Weise wie oben beschrieben aufbewahrt. Von persönlichen Treffen wird eine Aufzeichnung auf einem USB-Stick angefertigt und auf die gleiche Weise wie oben beschrieben aufbewahrt.

Erhält eine für den Empfang von Meldungen nicht zuständige Person (z. B. der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Verwaltungsratsmitglieder, der Direktor, Mitglieder des Aufsichtsrats oder andere) eine Meldung, und ist offensichtlich, dass es sich um eine Whistleblowing-Meldung handelt (z. B. wird der Begriff "Whistleblowing" auf dem Umschlag oder im Betreff oder Text der Mitteilung ausdrücklich genannt), so ist diese innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt und ohne eine Kopie zurückzubehalten an die zuständige Person weiterzuleiten, wobei die meldende Person gleichzeitig über die Weiterleitung zu informieren ist.

4.3 Externer Meldekanal

Die meldende Person kann eine externe Meldung vornehmen, die in der schriftlichen oder mündlichen Mitteilung von Informationen über Verstöße besteht, die über den von ANAC eingerichteten externen Meldekanal erfolgt (<https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing>).

Die Nutzung des externen Kanals ist auf folgende Fälle beschränkt:

- der interne Meldekanal ist nicht aktiv oder entspricht nicht den Vorgaben des Gesetzesdekrets 24/2023;
- die meldende Person hat bereits eine interne Meldung vorgenommen, die keine Folge hatte;
- die meldende Person hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine interne Meldung nicht wirksam weiterverfolgt würde oder dass die Meldung selbst das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen begründen könnte;
- die meldende Person hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte.

5. Bearbeitung der Meldung (interner Kanal)

Die Gesellschaft hat den Alleinigen Rechnungsprüfer als die für die Bearbeitung der über den internen Kanal eingereichten Meldungen zuständige Person benannt.

Die beauftragte Person führt folgende Tätigkeiten durch:

- Sie sendet der meldenden Person über die von ihr angegebenen Kontaktdaten innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt eine Empfangsbestätigung der Meldung.
- Sie erfasst die eingegangenen Meldungen in einer eigenen Datei unter Angabe des Eingangsdatums und des Bearbeitungsstands.

- Sie analysiert die von der meldenden Person erhaltenen Unterlagen und führt eine vorläufige Prüfung durch, ob die für die Einleitung weiterer Untersuchungen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere prüft die beauftragte Person zunächst, ob Anhaltspunkte für die Begründetheit und Glaubwürdigkeit vorliegen, auch im Hinblick auf die Möglichkeit konkreter Überprüfungen der gemeldeten Tatsachen. Meldungen, die keine Überprüfung ermöglichen, weil sie zu allgemein gehalten sind, werden archiviert.
- Sie führt die entsprechenden Überprüfungen durch, beispielsweise:
 - durch direkte Beschaffung der für die Bewertung erforderlichen Informationen mittels Analyse der erhaltenen Unterlagen/Informationen;
 - durch Einbeziehung anderer Unternehmensbereiche (einschließlich der Unternehmensleitung) oder auch externer Fachleute (z. B. IT-Spezialisten) unter Berücksichtigung der erforderlichen spezifischen technischen und fachlichen Kompetenzen;
 - durch Anhörung etwaiger interner/externer Personen usw.;
- Nach Abschluss der Untersuchung kann die für die Meldung zuständige Person:
 - die Meldung als unbegründet archivieren, wobei die Gründe dargelegt und im entsprechenden Register vermerkt werden;
 - die Meldung als begründet erklären und sich an die zuständigen internen Organe/Funktionen für die weitere Bearbeitung wenden (den Verwaltungsrat). Die Bewertung der individuellen Verantwortlichkeiten sowie etwaiger nachfolgender Maßnahmen oder Verfahren obliegt nicht der für die Meldung zuständigen Person.

Sind an der Überprüfungstätigkeit Dritte oder interne Stellen der Gesellschaft beteiligt, wahrt die für die Meldung zuständige Person absolute Vertraulichkeit hinsichtlich jeglicher Daten oder Informationen, die eine Identifizierung der meldenden Person oder jeder anderen beteiligten Person ermöglichen könnten, um die in § 6.1 genannte Vertraulichkeit zu gewährleisten.

5.1 Rückmeldung an die meldende Person

Die für die Meldung zuständige Person muss der meldenden Person innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung eine Rückmeldung geben.

Die Rückmeldung kann endgültig sein, wenn die Analyse und Überprüfung der Meldung abgeschlossen ist, oder über den Bearbeitungsstand informieren, sofern die Untersuchung noch andauert.

Nach Ablauf der drei Monate kann die für die Meldung zuständige Person der meldenden Person mitteilen:

- die erfolgte Archivierung der Meldung unter Angabe der Gründe;
- die festgestellte Begründetheit der Meldung und deren Weiterleitung an die zuständigen internen Organe;

- die bisher durchgeführten und/oder beabsichtigten Tätigkeiten. In letzterem Fall wird empfohlen, der meldenden Person in Übereinstimmung mit den ANAC-Leitlinien auch das spätere endgültige Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen (Archivierung oder Feststellung der Begründetheit mit Weiterleitung an die zuständigen Organe).

Hat sich die meldende Person für den Postweg entschieden, wird sie nur dann über den Stand informiert, wenn die Meldung eine gültige Kontaktadresse enthielt.

5.2 Archivierung der Unterlagen zu den Meldungen

Die Unterlagen werden auf die gleiche Weise aufbewahrt, wie in § 4.2 angegeben.

6. Schutz der meldenden Person

Personen, denen im Rahmen dieser Regelung Schutz gewährt wird (wie im Dekret vorgesehen):

- Arbeitnehmer (einschließlich Gesellschafter)
- Selbstständige (sofern vorhanden), die ihre Tätigkeit bei der Gesellschaft ausüben
- Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit für die Gesellschaft erbringen
- Freiwillige und Praktikanten, bezahlt und unbezahlt, die ihre Tätigkeit bei Einrichtungen des Privatsektors ausüben
- Aktionäre/Gesellschafter (natürliche Personen)
- Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen

Für alle oben genannten Personen gilt der Schutz auch während der Probezeit sowie vor oder nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder eines anderen Rechtsverhältnisses, einschließlich für Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen, auch wenn diese Funktionen lediglich faktisch bei Einrichtungen des Privatsektors ausgeübt werden.

6.1 Vertraulichkeit

Acqua dell'Elba S.r.l. Società Benefit gewährleistet die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien des Schutzes personenbezogener Daten. Insbesondere dürfen während der gesamten Dauer der aufgrund einer internen Meldung eingeleiteten Verfahren die Identität der meldenden Person und/oder jede andere Information, aus der sich diese Identität direkt oder indirekt ableiten lässt, ohne die ausdrückliche Zustimmung der meldenden Person nicht an andere Personen als die für den Empfang oder die Weiterverfolgung der Meldungen zuständigen und gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften ausdrücklich befugten Personen weitergegeben werden.

Die Vertraulichkeit wird für jede Meldemethode gewährleistet (Plattform, gewöhnliche Post, mündliche Meldung).

Leitet die Gesellschaft ein Disziplinarverfahren gegen die mutmaßliche Person ein, die das gemeldete Verhalten begangen hat, darf die Identität der meldenden Person nicht offengelegt werden, wenn der Disziplinarvorwurf auf von der Meldung getrennten und zusätzlichen Feststellungen beruht, auch wenn diese aus der Meldung resultieren.

Beruht der Vorwurf hingegen ganz oder teilweise auf der Meldung und ist die Identität der meldenden Person für die Verteidigung der Person, der der Disziplinarvorwurf gemacht wird, oder der anderweitig in die Meldung verwickelten Person unerlässlich, darf die Meldung nur mit ausdrücklicher Zustimmung der meldenden Person zur Offenlegung ihrer Identität für das Disziplinarverfahren verwendet werden.

In solchen Fällen wird der meldenden Person vorab schriftlich mitgeteilt, aus welchen Gründen die Offenlegung der vertraulichen Daten erforderlich ist.

Verweigert die meldende Person ihre Zustimmung, darf die Meldung nicht im Disziplinarverfahren verwendet werden, welches daher ohne weitere Anhaltspunkte, auf die sich der Vorwurf stützen lässt, nicht eingeleitet oder fortgeführt werden kann.

Unberührt bleibt in jedem Fall, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die Möglichkeit der Gesellschaft, Anzeige bei der Justizbehörde zu erstatten.

Die Verletzung der Vertraulichkeitspflicht durch die an der Bearbeitung der Meldung beteiligten Personen begründet eine disziplinarische Verantwortung, unbeschadet jeder weiteren gesetzlich vorgesehenen Haftungsform.

6.2 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung

Das Dekret sieht zum Schutz der meldenden Person das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung vor, definiert als *“jedes Verhalten, jede Handlung oder Unterlassung, auch nur versucht oder angedroht, die aufgrund der Meldung, der Anzeige bei der Justizbehörde oder der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt und die der meldenden Person oder der Person, die Anzeige erstattet hat, direkt oder indirekt einen ungerechtfertigten Schaden zufügt oder zufügen kann”*.

Als Vergeltungsmaßnahmen gelten beispielsweise:

- Kündigung, Suspendierung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Rückstufung oder Nichtbeförderung;
- Änderung der Funktionen, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltskürzung, Änderung der Arbeitszeit;
- schrittweise und fortschreitende Entleerung der Aufgaben;
- Aussetzung der Weiterbildung oder jegliche Einschränkung des Zugangs dazu;
- negative Bewertungen oder Referenzen;
- Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder anderen Sanktionen, auch finanzieller Art;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder sonstige nachteilige Behandlung;
- wiederholte Ablehnung von Anträgen (z. B. Urlaub, Freistellungen);
- Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten, wenn der Arbeitnehmer einen berechtigten Anspruch auf eine solche Umwandlung hatte;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrags;

- Schäden, auch am Ruf der Person, insbesondere in sozialen Medien, oder wirtschaftliche oder finanzielle Nachteile, einschließlich des Verlusts wirtschaftlicher Chancen und Einkommensverlusten;
- Aufnahme in unzulässige Listen auf der Grundlage einer formellen oder informellen sektoralen oder branchenbezogenen Vereinbarung, die es der Person unmöglich machen kann, künftig eine Beschäftigung in der Branche zu finden;
- vorzeitige Beendigung oder Aufhebung des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen;
- Widerruf einer Lizenz oder Genehmigung;
- Aufforderung zur Unterziehung psychiatrischer oder medizinischer Untersuchungen.

Eine geschützte Person, die der Ansicht ist, Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, kann dies ANAC über die bereits genannte ANAC-IT-Plattform mitteilen. ANAC prüft, ob die Vergeltungsmaßnahme eine Folge der Meldung von Missständen ist, und wendet gegebenenfalls die im Dekret vorgesehene Sanktion an. Es ist daher unerlässlich, dass zuvor eine Meldung von Missständen in Übereinstimmung mit dem Dekret und dieser Regelung erfolgt ist.

7. Disziplinarsystem

Disziplinarsanktionen im Zusammenhang mit dieser Regelung können Folgendes betreffen:

- Verstöße, die infolge einer Meldung festgestellt wurden
- Verstöße gegen den in § 6.1 genannten Vertraulichkeitsgrundsatz
- Falsche Meldungen, die mit der Absicht erfolgen, eine Person zu diskreditieren

Die Verantwortung für die Disziplinarsanktionen liegt beim Verwaltungsrat.

Jeglicher Missbrauch dieses Verfahrens begründet eine Verantwortung, sowohl in disziplinarischer Hinsicht als auch in anderen zuständigen Verfahren – etwa Meldungen, die sich als unbegründet erweisen und vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgen, oder Meldungen, die offensichtlich opportunistisch sind und/oder ausschließlich zum Zweck erfolgen, der gemeldeten Person oder anderen zu schaden, sowie jeder andere Fall des missbräuchlichen oder vorsätzlich zweckentfremdeten Einsatzes dieses Modells. Die Disziplinarsanktionen stehen im Verhältnis zum Ausmaß und zur Schwere der festgestellten Verstöße und können unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der anwendbaren Tarifverträge bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses reichen. In gleicher Weise werden auch alle festgestellten Verstöße gegen die zum Schutz der meldenden Person getroffenen Maßnahmen sanktioniert.

Führt die für die Meldungen zuständige Person die Überprüfungs- und Analysetätigkeiten der eingegangenen Meldungen nicht durch, ist ihre sofortige Abberufung vorgesehen.

8. Schutz personenbezogener Daten

Unbeschadet spezifischer gesetzlicher Bestimmungen ist der Zugang zu den Daten im Zusammenhang mit den Meldungen ausschließlich der für deren Empfang und/oder Weiterverfolgung zuständigen Person gestattet.

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und dem Gesetzesdekret 196/2003. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung offensichtlich nicht relevant sind, werden nicht erhoben oder, falls versehentlich erhoben, umgehend gelöscht.

Die in den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte können im Rahmen der Grenzen ausgeübt werden, die in Art. 2-undecies des Gesetzesdekrets 196/2003 vorgesehen sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Empfang und der Bearbeitung von Meldungen erfolgt durch Acqua dell'Elba S.r.l. Società Benefit als Verantwortlicher der Verarbeitung, über die für den Empfang und die Weiterverfolgung der Meldungen zuständige Person, unter Beachtung der in den Artikeln 5 und 25 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Grundsätze, wobei der meldenden Person und den beteiligten Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 derselben Verordnung (EU) 2016/679 geeignete Informationen zur Verfügung gestellt werden sowie geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen getroffen werden.